

bezüge an andere Personen gezahlt werden, weil der Verstorbene keine Witwe hinterläßt, z. B. an Verwandte des Verstorbenen in aufsteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist und die er nun in Bedürftigkeit hinterläßt, oder an denjenigen, der die aus dem Nachlass nicht gedeckten Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung getragen hat. Denn auch in diesen Fällen werden die Gnadenbezüge nicht wegen der Bedürftigkeit der Hinterbliebenen oder der Geringfügigkeit des Nachlasses, sondern wegen der früheren Dienstleistung des Verstorbenen gezahlt.

Für die Höhe der von den Gnadenbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer ist der aus der Steuerkarte ersichtliche Familienstand von Bedeutung. Im Augenblick der Zahlung der Gnadenbezüge wird für den Empfänger der Gnadenbezüge meist eine Steuerkarte noch nicht ausgeschrieben sein (§§ 7, 11 EStDBD.). Liegt in solchen Fällen die Steuerkarte für den Verstorbenen vor, so ist aus Billigkeitsgründen bei dem Empfänger der Gnadenbezüge von der Erhöhung der Lohnsteuer nach § 37 EStDBD. wegen Nichtvorlegung der Steuerkarte abzugehen und der Lohnsteuerberechnung die Steuerkarte des Verstorbenen zugrunde zu legen. Werden die Bezüge des Gnadenvierteljahrs in einer Summe gezahlt, so handelt es sich nach den Grundfögen im Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. Februar 1934 VI A 120/34 (Reichssteuerbl. 1934 S. 938) um einen vierteljährlichen Lohnzahlungszeitraum, für den die Lohnsteuer nach §§ 32 bis 34 EStDBD. zu ermitteln ist.

2. Zuschüsse zur Beschaffung von Festanzügen der Deutschen Arbeitsfront.

Oft liefern Arbeitgeber ihren Gefolgschaftsmitgliedern den Festanzug der Deutschen Arbeitsfront unentgeltlich oder zahlen ihnen Barbeiträge zur Beschaffung des Festanzuges. Diese Sach- oder Geldleistungen sind grundsätzlich als Arbeitslohn anzusehen. Es gibt auch Fälle, in denen Arbeitgeber ihren Gefolgschaftsmitgliedern Vorschüsse zur Beschaffung der Festanzüge gewähren. Diese Vorschüsse können aus Billigkeitsgründen zunächst als Darlehen angesehen werden. Sie sind demnach bei Auszahlung lohnsteuerfrei. Erfolgt die Tilgung dieser Darlehen in der Weise, daß bei den späteren Lohnzahlungen Teile des Arbeitslohns als Tilgungsrate auf das gewährte Darlehen (Vorschuß) verrechnet werden, so ist der volle Arbeitslohn vor Abzug des Tilgungsbetrags steuerpflichtig (siehe den Runderlaß vom 7. Mai 1934 S. 2220 — 142 III, Reichssteuerbl. 1934 S. 561).

Grundsätzlich ist der Wert einer steuerpflichtigen Sachleistung im Sinn der vorstehenden Ausführungen den Bezügen des Lohnzahlungszeitraums hinzuzurechnen, in dem die Sachleistung gewährt wird. Der Reichsfinanzminister ist aber aus Billigkeitsgründen damit einverstanden, daß der Wert der Sachleistung für den Festanzug bei der Berechnung der Lohnsteuer von Wochenlohnempfängern in vier gleichen Teilen bei den Lohnzahlungen für die Woche der Zu-

wendung und für die unmittelbar folgenden drei Arbeitswochen zur Besteuerung herangezogen wird. Das wird praktisch wegen der Lohnsteuerstufen in vielen Fällen zur Steuerfreiheit dieser Sachleistungen führen.

3. Unregelmäßigkeiten bei der Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, unabhängig davon, ob sie die von den Bezügen ihrer Arbeitnehmer einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts abgeführt haben, der Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte die vorgeschriebene Lohnsteueranmeldung zu übersenden (§ 44 EStDBD.). Die Übersendung muß grundsätzlich nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 5. des folgenden Kalendermonats erfolgen. Lediglich den Arbeitgebern, die zu Beginn eines Kalenderjahres oder bei Eröffnung des Betriebes nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen (Kleinbetriebe) und die deshalb die einbehaltene Lohnsteuer erst dann abzuführen brauchen, wenn sie für die gesamten Arbeitnehmer der Betriebsstätte den Betrag von 50 RM übersteigt (§ 42 EStDBD.), ist gestattet, die Lohnsteueranmeldung erst nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 5. des auf den Ablauf folgenden Kalendermonats zu übersenden. Das Finanzamt hat den ordnungsmäßigen Eingang der Zahlungen und Anmeldungen zu überwachen. Bleiben die ordnungsmäßigen Zahlungen und Anmeldungen aus oder erscheinen die geleisteten Zahlungen auffallend gering, so werden die Finanzämter vielfach den säumigen Betrieb nach §§ 50 ff. EStDBD. außer der Reihe prüfen und gegebenenfalls die Abführung der Lohnsteuer nach §§ 325 ff. AO erzwingen (§ 45 EStDBD.). Diese Maßnahmen sind jedoch nicht die einzigen, die die Finanzämter bei Unregelmäßigkeiten in der Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer ergreifen können. Die Finanzämter sind vielmehr auch befugt, in entsprechender Anwendung des § 217 AO. beim Ausbleiben der Lohnsteueranmeldungen im Schätzungswege einen Haftungsbescheid nach § 46 EStDBD. zu erlassen. Es bedarf also in diesem Fall keiner außerordentlichen Lohnsteuerprüfung, vielmehr können die Finanzämter an Hand der bisherigen Unterlagen, z. B. der bisher abgegebenen Lohnsteueranmeldungen, den Betrag schätzen, den der Arbeitgeber vermutlich an Lohnsteuer anzumelden und abzuführen hätte. Fehlt es an solchen Unterlagen über die vermutlich von dem Arbeitgeber anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer, z. B. weil der Betrieb neu in die Arbeitgeberkartei aufgenommen und Zahl und Art der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer noch nicht bekannt sind, so wird allerdings in der Regel nach § 45 EStDBD. zu verfahren sein. Ergibt aber ein Haftungsbescheid im Schätzungswege, so ist es grundsätzlich Sache des haftbar gemachten Arbeitgebers, seine Einwendungen innerhalb der Einspruchsfrist geltend zu machen, zu diesem Zweck die Verhältnisse seines Betriebs darzulegen, den Betrag der anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer herbeizuführen. Erfolgt eine solche Änderung des Haftungsbescheids, so kann wegen des Erlasses der Rechtsmittelkosten nach § 319 AO. entgegengewonnen werden.

Das Verlagswesen der außerrussischen Völker der Sowjetunion

Von Staatsbibliothekar Dr. Emil Walker

Als die Sowjetregierung die zunächst durch die Revolution tatsächlich selbständig gewordenen Völker des ehemaligen Zarenreiches eines nach dem andern dem Rätestaat mit Waffengewalt einverleibte, tat sie es unter dem Schleier der »wahren Freiheitsstiftung«. Die Forderung vom Selbstbestimmungsrecht der Völker prangte groß auf den Fahnen der Roten Armee.

Was ist nun an Selbstbestimmung in Wirklichkeit zugelassen worden? Außer den Namen von »Bundesrepubliken«, »Autonomen Republiken« und »Autonomen Gebieten«, die großmütig verliehen wurden und bei denen es auch sein Bewenden hatte, so gut wie nichts; denn alles übrige, voran die Sowjetstaatlichkeit als solche, mußte den Völkern mit grobschlächtigem Zwang aufgenötigt werden.

Doch — einer Ausnahme nicht zu vergessen: der vielgerühmten Freigabe der Muttersprache, auf die die Sowjetstaatsleute so stolz sind. Wie steht es mit dieser in Wirklichkeit?

Nun, wollte man hier die russischen statistischen Aufstellungen kommentarlos hinnehmen, — diese »Zahlensprache« ist an sich, fast möchte man sagen, verblüffend. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die hundertertei Sprachen der Sowjetvölker, in denen heute Millionen von Papierbogen aus der Druckerpresse hervorgehen, vor allem übrigen eine Eroberungswaffe der bolschewistischen Propaganda sind, auf die sie nicht verzichten will. Ernst gemeint sind wohl die Bemühungen, allen Sowjetbürgern das Lesen und Schreiben

in der Muttersprache so schnell wie möglich beizubringen, und daher auch der große Raum, den in der nationalen Bücherauswahl Lehr- und Elementarbücher für Schüler und Erwachsene einnehmen; aber die Völker sollen es nur dazu lernen, um die marxistische Lehre und alles, was die Propaganda der Sowjets zu bieten hat, um so schneller, sicherer und nachhaltiger in sich aufnehmen zu können.

Zu diesem Zweck gründete das Volkskommissariat für die Nationalitätenangelegenheiten, das der damalige Parteisekretär Stalin innehatte, schon im Jahre 1922 in Moskau zwei Verlage, den Ost- und den West-Verlag, die hauptsächlich Zeitschriften, Zeitungen und Propagandaschriften in den europäischen und asiatischen Sprachen — außer dem Russischen — herausgeben sollten.

Dann entstanden unter Führung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der UdSSR der Reihe nach Verlage in den Hauptstädten der nationalen Gebiete selbst, deren Buchproduktion denn im Jahre 1925 19,4% der gesamten Verlagsmasse der UdSSR ausmachte, gegenüber 11,5% des Jahres 1923.

Ukrainer, Weißrussen, Usbeken, Tataren, Baschkiren, Tschuwaschen, Finnen, Kirgisen, Kosaken, Kalmyken, die zahlreichen Völker des Nordkaukasus usw. — sie alle bekamen ihre nationalen Staatsverlage.

Viele kleine Völkchen des Rätebundes sind nicht kapitalkräftig und kulturvoll genug, um selbst Verlage zu unterhalten. In die